

# Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

## Inhalt der Kooperationsprojekte

Gemeinsame Standesämter:  
Markt Lappersdorf und Gemeinde Pettendorf  
Stadt Wörth a.d.Donau und Gemeinde Pfatter

## Ausgangslage Hintergrund der Zusammenarbeit und Ziele der Kooperation

Nutzung der Synergieeffekte

## Vorteile der Zusammenarbeit

Günstigere Personalkosten, Auslastung von qualifiziertem Personal

## Rechtsform und Gründungsjahr

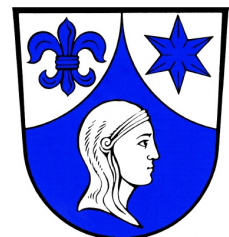
Vereinbarung gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG (Übertragung der Aufgaben des Standesamtes), zum 01.04.2005 bzw. 01.01.2009

## Vertragliche Daten der Kooperationen

*Eine rechtliche Überprüfung der vertraglichen Daten der Kooperation hat im Zusammenhang mit der Veröffentlichung nicht stattgefunden. Die Verantwortung für die vertraglichen Daten der Kooperation liegt bei den jeweiligen Kommunen.*



## Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Pettendorf auf das Standesamt Lappersdorf



Zwischen dem

**Markt Lappersdorf**, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Dollinger

und der

**Gemeinde Pettendorf**, vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
Eduard Obermeier,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderates Lappersdorf vom 14.10.2008 und des Gemeinderates Pettendorf vom 04.09.2008 werden die Aufgaben des Standesamtes Pettendorf in vollem Umfang auf das Standesamt Lappersdorf übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).
2. Die Gemeinde Pettendorf zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte ab dem 01.01.2009 eine jährliche Standesamtsumlage in Höhe von €. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

Bei erheblichen Strukturänderungen in der Gemeinde Pettendorf, die den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöhen (z.B. Errichtung eines Altenheimes/Seniorenstifts) erfolgt eine Anpassung der Standesamtsumlage. Das Gleiche gilt bei erheblichen Veränderungen der prozentualen Einwohnerverteilung zwischen den Gemeinden. Als „erheblich“ sind Veränderungen anzusehen, wenn sie 10 % und mehr der jetzigen Verteilung betragen.

3. Die Aufwendungen für notwendig werdende Investitionen im Standesamtswesenbereich (z.B. Hard- und Software), die einen Betrag von --- € übersteigen, werden zusätzlich zu der Umlage nach Nr. 2 anteilmäßig von der Gemeinde Pettendorf getragen. Die Verteilung erfolgt einzelfallbezogen. Der Markt Lappersdorf setzt sich vor einer solchen beabsichtigten Investitionsentscheidung in das Benehmen mit der Gemeinde Pettendorf. Als Verteilungsmaßstab ist grundsätzlich die jeweilige Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften heranzuziehen.
4. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne der Nummern 2 und 3 ergibt sich aus dem vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
5. Die Standesamtsumlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
6. Die Befugnis der Gemeinde Pettendorf, einen Bürgermeister zum Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG). Er ist berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumen der Gemeinde Pettendorf vorzunehmen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters der Gemeinde Pettendorf wird dieser durch einen Standesbeamten des Marktes Lappersdorf vertreten. In diesen Vertretungsfällen finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes in Lappersdorf statt.
7. Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG, (Art. 2 Abs. 3 und 4 AGPStG)
8. Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Pettendorf

Markt Lappersdorf

-----  
Eduard Obermeier  
Erster Bürgermeister

-----  
Erich Dollinger  
Erster Bürgermeister

## **V e r e i n b a r u n g**

zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wörth an der Donau, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Rothfischer und der Gemeinde Pfatter, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Heuschneider zur Verteilung des Aufwands im Sinne des Art. 5 AG PStG

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der VG Wörth an der Donau vom 16.12.2004 und des Gemeinderats der Gemeinde Pfatter vom 13.01.2005 wird folgende Vereinbarung getroffen:

Das Standesamt der Gemeinde Pfatter wird aufgelöst. Die Standesamtsgeschäfte werden in vollem Umfang dem Standesamt der VG Wörth an der Donau übertragen.

Die Übertragung wird wirksam mit dem 01.04.2005. Die beiliegende Übergabeverhandlung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 1.) Die Gemeinde Pfatter zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte ab dem 01.04.2005 für das Jahr 2005 Euro ,-- (Standesamtsumlage). Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Ab dem Jahre 2006 beträgt die Standesamtsumlage Euro ,— pro Jahr.
- 2.) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07 eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- 3.) Die Aufwendungen für notwendig werdende Investitionen im Standesamtswesen (Software etc.) werden anteilmäßig von der Gemeinde Pfatter getragen. Eine diesbezügliche Beteiligung bleibt einer Regelung von Fall zu Fall vorbehalten. Der Maßstab hierzu ist die jeweilige Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften. Die Verwaltungsgemeinschaft Wörth an der Donau setzt sich vor einer beabsichtigten Investitionsentscheidung in das Benehmen mit der Gemeinde Pfatter.
- 4.) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2005.
- 5.) Diese Vereinbarung steht weiterhin durchzuführenden Trauungen durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Pfatter in Pfatter nicht entgegen. Bei Verhinderung des 1. Bürgermeisters wird dieser durch einen Standesbeamten der VG Wörth an der Donau vertreten.
- 6.) Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Pfatter ist Trauungsstandesbeamter der VG Wörth an der Donau ab dem 01.04.2005. Er ist berechtigt, Trauungen auch in den dafür vorgesehenen Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Wörth an der Donau vorzunehmen.

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.04.2005 in Kraft

Pfatter, den 14.02.2005

Heuschneider  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Pfatter

Wörth/Do., den 18.02.2005

Rothfischer  
Vorsitzender der VG  
Wörth/Donau

### **Kooperationspartner**

Markt Lappersdorf und Gemeinde Pettendorf

Ebenso betreiben die Stadt Wörth a.d.Donau und die Gemeinde Pfatter ebenfalls schon seit dem 01.04.2005 auf der Basis einer Vereinbarung ein gemeinsames Standesamt.

### **Ansprechpartner**

Landgraf Stefan  
Markt Lappersdorf  
Tel. 0941/83000-20

Schötz Herbert  
Stadt Wörth a.d.Donau  
Tel. 09482/9403-21